

lummerstorfer



**Höhne
In der Maur
& Partner**

Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2018 Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Vereinsrecht:

Achtung, Statutenbastler:

Gibt es Tagesmitgliedschaften?

Nicht immer stehen alle Regeln in
den Statuten

Einige Anmerkungen zur Ver-
schwiegensepflicht

Kann man sich im Vorstand vertre-
ten lassen?

Der „verantwortliche Beauftragte“ –
und wie man mit ihm (oder ihr)
Geld sparen kann

Willkommen!

„Oh, it's a long, long while from May to December
But the days grow short when you reach September“
Haben Sie's erkannt? Der September-Song von
Kurt Weill/Maxwell Anderson, unvergesslich in-
terpretiert von Ella Fitzgerald. Und der November
kommt auch vor „Oh, the days dwindle down to a
precious few September, November ...“ – und in
irgendeiner Strophe, die wir nur grad nicht finden,
ist dann auch die Rede vom Vereinsrechtsnewslet-
ter, der über die trüben Tage hinweghilft. Aber Sie
können's ja selbst nachhören:
<https://www.youtube.com/watch?v=LGKd6m4Pksg>

Aus dem Vereinsrecht

Achtung, Statutenbastler:

Da sich das Finanzministerium in seiner unendlichen

Und nun zum Steuerrecht!

Vorsicht, Falle: die Erwerbssteuer!

Kann Steuerhinterziehung den Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefährden?

Es gibt „Spendensammelorganisationen“ und „Mittelbeschaffungsorganisationen“ – was ist der Unterschied?

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

Impressum

Weisheit immer etwas Neues einfallen lässt (und wo nicht, wird das Bundesfinanzgericht kreativ), mussten wir auch mit der Textierung unserer Musterstatuten, die Sie unter www.vereinsrecht.at finden, nachziehen. Diese erstrahlen nun in neuem Glanz, ganz up to date.

Gibt es Tagesmitgliedschaften?

Die kurze Antwort: **Nein**. Die längere Antwort: Es kann schon sein, dass manche Vereine Tagesmitgliedschaften vergeben, zulässig ist das aber nicht, und in Wahrheit wohl ein rechtliches Nichts. Der Hauptgrund für die Vergabe von Tagesmitgliedschaften ist meist der Versuch, bestimmte Regeln zu umgehen, wie etwa jene, die die Gastronomie betreffen, oder zu verschleiern, dass man in Wahrheit Eintrittsgeld für eine Veranstaltung verlangt. Der Mitgliedsbeitrag für eine Tagesmitgliedschaft, mit der man nur den Zutritt zu einer bestimmten Veranstaltung bekommt, ist aber kein echter Mitgliedsbeitrag (wirkliche Mitgliedsrechte erwirbt man damit ja nicht), sondern eben ein unechter Mitgliedsbeitrag, also Entgelt, und ist steuerlich wie ein ganz normales Entgelt zu behandeln.

Und **warum** halten wir Tagesmitgliedschaften für **unzulässig**? Tagesmitgliedschaften vertragen sich nicht mit dem, was sich der Gesetzgeber unter einem Verein vorstellt, der in der Definition des Vereins von einem „auf Dauer angelegten Zusammenschluss“, spricht – und von Dauer kann bei einer Tagesmitgliedschaft keine Rede sein. Eine Ausübung von Mitgliedschaften ist diesen Mitgliedern faktisch wohl unmöglich (und eine Aufnahme nur für den Tag etwa einer Mitgliederversammlung wäre ganz offenbar grob rechtsmissbräuchlich).

Eine Mitgliedschaft, die beispielsweise auf ein Jahr (wohl kaum auf einen kürzeren Zeitraum) beschränkt ist, ist durchaus möglich, z.B. auch, wenn sie sich dann, so nicht eine Seite erklärt, nicht verlängern zu wollen, automatisch weiter verlängert.

Nicht immer stehen alle Regeln in den Statuten

Kann es neben den Statuten Regeln für das Funktionieren des Vereins geben? Ja, zum Beispiel **Geschäftsordnungen**

– diese müssen nicht notwendigerweise von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die Kompetenz dafür können die Statuten auch anderen Organen zuweisen. Solche Regelungen stehen aber in der Hierarchie unter den Statuten und dürfen diesen nicht widersprechen, sie dienen nur zu deren Ergänzung oder Konkretisierung. Auch ein den Statuten widersprechendes „**Gewohnheitsrecht**“ kann es nicht geben. Eine ständige Übung („Observanz“) kann Lücken in den Statuten schließen oder die Statuten interpretieren, nicht aber ändern. Unzulässig wäre es aber, wenn den Statuten nachgeordnete Regeln (Geschäfts-, Disziplinar-, Wettkampfordnungen) gänzlich neues „Recht“ schaffen wollten, ohne dass die Eckpunkte dafür bereits in den Statuten vorgesehen wären. So müssen **Disziplinarstrafen** für vereinsschädigendes, statutenwidriges Verhalten bereits in der Satzung ihre Grundlage haben und können nicht erst durch diese nachgeordneten Regeln „erfunden“ werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung, dass ein **Zweigverein** seine Statuten jenen des Hauptvereins anpassen müsse, existiert nicht – wenn es auch höchst sinnvoll ist, entsprechende Regelungen (also eine statutarische Unterordnung des Zweigvereins) in den Statuten von sowohl Haupt- als auch Zweigverein zu verankern. Gibt es eine derartige Synchronisation von Rechten des Hauptvereins und Pflichten des Zweigvereins nicht, so kann der Zweigverein auch nicht rechtlich zu irgendwelchen Maßnahmen, auch nicht zur Anpassung seiner Statuten, gezwungen werden.

In der Vereinssatzung einen Passus einzubauen, nach welchem der jeweilige Inhalt der Satzung eines übergeordneten Verbands gilt (eine sogenannte **dynamische Verweisung**) ist nicht zu empfehlen. Das hätte ja eine "automatische Satzungsänderung" beim Verein zur Folge, wenn der Verband seine Satzung ändert. Diese müsste jedenfalls der Vereinsbehörde vorgelegt werden (§ 14 Abs 1). Gewichtiger aber: Zumindest die grundlegenden Entscheidungen der Vereinsorganisation müssen sich ausdrücklich in der Vereinssatzung befinden, und die Organisation des Vereins kann nicht von außen gesteuert werden (Vereinsautonomie!). Damit verbleibt nur die Möglichkeit, dass die Regelungen des Verbandes mit den daraus entstehenden Schwierigkeiten von zeitlichen Lücken bei der Umsetzung

wörtlich übernommen und bei Änderungen im Einzelfall angepasst werden. Allenfalls für Bestimmungen in Nebenordnungen, die keine Satzungsqualität aufweisen, kommt eine dynamische Verweisung in Betracht.

Einige Anmerkungen zur Verschwiegenheitspflicht

Auch wenn es sinnvoll sein wird, Organmitglieder in einer Geschäftsordnung oder einem allfälligen Dienstvertrag zur **Verschwiegenheit** – und zwar auch über die Beendigung des Organverhältnisses hinaus – zu verpflichten, folgt eine derartige Verpflichtung grundsätzlich bereits aus der **Treuepflicht** des Gesellschaftsorgans, auch dann, wenn eine ausdrückliche Regelung fehlt. Die Grundsätze, die für Organe von Kapitalgesellschaften gelten, sind auch beim Verein anzuwenden: Die Vertraulichkeit bestimmt sich dort nach dem Interesse der Gesellschaft an der Geheimhaltung der konkreten Information; zu den vertraulichen Angaben zählen etwa alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. **Keine Verschwiegenheitspflicht** besteht innerhalb des Vorstands und gegenüber einem Aufsichtsorgan. Die Geheimhaltungspflicht reicht über die Beendigung der Vorstandstätigkeit **zeitlich unbeschränkt** hinaus. Im Einzelfall kann die Weitergabe von Informationen natürlich mit den Interessen des Vereins im Einklang stehen, etwa bei der Einholung rechtlicher oder wirtschaftlicher Beratung.

Kann man sich im Vorstand vertreten lassen?

Kann sich ein **Mitglied des Leitungsorgans** in der Teilnahme an dessen Sitzungen und bei Beschlussfassungen **vertreten** lassen? Das VerG gibt darauf keine Antwort. Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass dies jedenfalls dann **unzulässig** ist, wenn die Statuten es nicht ausdrücklich vorsehen. In aller Regel werden die Mitglieder des Leitungsorgans von den Mitgliedern ad personam gewählt, diese haben daher eine besondere Vertrauensstellung, die mit ihrer persönlichen Verantwortlichkeit korrespondiert. Dem würde aber auch dann Rechnung getragen, wenn die Statuten die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch ein anderes gestatten – dann ist es ja immer noch eine Person, die das Vertrauen der Vereinsmitglieder genießt und sich aufgrund ihrer organschaftlichen Stellung gegenüber

dem Verein zu verantworten hat.

Während aber eine Vertretung durch Vereinsfremde in der Mitgliederversammlung (sofern die Statuten dies nicht verbieten) unproblematisch ist, wirft eine **Vertretung durch Vereinsfremde** im Leitungsorgan einige Probleme auf: Demokratisch legitimiert ist ein derartiger Vertreter jedenfalls nicht. Und wenn man die Zulässigkeit einer solchen Vertretung zu Ende denkt, wäre die Sitzung eines Leitungsorgans vorstellbar, an der kein einziges Vereinsmitglied teilnimmt, was jedenfalls den Grundsätzen der **Selbstorganschaft** und der **Vereinsautonomie** widerspräche. Und wer hätte ein den Verein schädigendes Fehlverhalten eines solchen Vertreters dem Verein gegenüber zu verantworten? Wohl jener, der sich vertreten ließ, dem das Handeln seines Vertreters als Erfüllungsgehilfe (§ 1313a ABGB) zuzurechnen wäre. Der Vertreter selbst? Nur bei Vorsatz oder strafrechtswidrigem Handeln. Und zweifellos müsste der Vertreter in der nächsten Mitgliederversammlung keine Rechenschaft für sein Verhalten im Leitungsorgan ablegen, wie ihn auch überhaupt keine Informationspflichten (§ 20 VerG) treffen.

Das sind genug Gründe, eine Vertretung im Leitungsorgan durch Vereinsfremde in den Statuten nicht zu erlauben. Wäre aber eine solche Erlaubnis rechtswirksam? Bei einem Leitungsorgan mit sehr wenigen Mitgliedern könnte dies sogar sinnvoll sein. Wir lassen diese Frage offen – von einer expliziten Zulässigkeit in den Statuten raten wir aber dringend ab.

Der „verantwortliche Beauftragte“ – und wie man mit ihm (oder ihr) Geld sparen kann

Nach § 9 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) haften für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften **alle zur Vertretung der juristischen Person berufenen Personen**. Wird also in einem Verein ein verwaltungsrechtlicher Straftatbestand (denken wir an Ausländerbeschäftigung, denken wir an die Gewerbeordnung – der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt) verwirklicht, so multipliziert sich die Strafe mit der Zahl der Vertretungsbefugten. Das kann teuer werden. Der Ausweg: Bestellung eines **„verantwortlichen Beauftragten“** nach § 9 Abs 2 VStG.

Das Leitungsorgan kann **aus seiner Mitte** eine oder mehrere Personen bestellen, der oder denen dann für das ganze Unternehmen oder auch nur für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt; für verschiedene Bereiche können das auch verschiedene Personen sein. Als verantwortlicher Beauftragter für das **ganze Unternehmen** kommt aber **nur** eine Person infrage, die von den Statuten zur **Vertretung** berufen ist, also organ-schaftliche Vertretungsmacht hat (und nicht etwa bloß aufgrund einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht vertretungsbefugt ist). Ebenso klar sagt aber das Gesetz, dass „für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens ... *auch andere Personen* zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden (können)“. So eine „**andere Person**“ wäre also auch ein Geschäftsführer mit bloß rechtsgeschäftlich erteilter Vertretungsmacht, oder auch ein Geschäftsführer, der überhaupt nicht vertretungsbefugt ist.

Die Bestellung muss klar zum Ausdruck bringen, dass hier nicht nur eine Übertragung von Aufgaben stattfindet, sondern **ausdrücklich** auch die **Übernahme** der entsprechenden **verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit**. Eine bloß mündliche Arbeitsaufteilung reicht nicht aus, sehr wohl aber eine Geschäftsordnung mit entsprechender Aufgabenteilung. Die betreffende Person muss auch in der Lage sein, vereinsintern ihrer Verantwortlichkeit durch entsprechende Anordnungsbefugnisse nachzukommen. Wird eine vertretungsbefugte Person zum verantwortlichen Beauftragten gemacht, muss das nirgendwo gemeldet werden. Anders aber bei der Bestellung „sonstiger verantwortlicher Beauftragter“: Hier kann eine Meldung an eine Behörde erforderlich sein, wie etwa im Fall des Verantwortlichen für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, der dem Arbeitsinspektorat zu melden ist.

Und nun zum Steuerrecht!

Vorsicht, Falle: die Erwerbssteuer!

Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine (also „begünstigte“ Vereine) können auf folgende, leicht zu

übersehende Weise **steuerpflichtig** werden, obwohl sie sonst keinerlei Kontakt mit dem Finanzamt haben: Sie **importieren Waren aus dem EU-Ausland**, wobei der Warenwert entweder im Vorjahr oder im laufenden Jahr **EUR 11.000,00** überschreitet. Wenn dies der Fall ist, muss der Verein beim Finanzamt eine sogenannte **UID-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)** beantragen und diese ab dem Zeitpunkt, ab dem die EUR 11.000,00-Grenze überschritten wurde, dem ausländischen Lieferanten bekanntgeben. Dieser ist sodann berechtigt und verpflichtet, die Ware ohne ausländische Umsatzsteuer zu fakturieren und auf der Rechnung den Vermerk **„innergemeinschaftliche Lieferung“** anzuführen. Der österreichische Verein wird daher nicht mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet; er muss jedoch eine sogenannte Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abgeben und den Warenimport (**„innergemeinschaftlicher Erwerb“**) der österreichischen Erwerbssteuer unterziehen und diese am 15. des zweitfolgenden Monats nach Abschluss des Warenimports an das Finanzamt abführen. Die zu zahlende Steuer entspricht der Umsatzsteuer, die zu zahlen wäre, wenn der Verein die Waren von einem österreichischen Unternehmen bezogen hätte. Wenn er verabsäumt, den Sachverhalt korrekt zu erkennen und daher keine UID-Nummer beim Finanzamt beantragt und diese daher nicht dem Lieferanten bekanntgibt, dann ist dieser verpflichtet, mit ausländischer Umsatzsteuer zu fakturieren. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der Verein dennoch die österreichische Erwerbssteuer abführen muss, andernfalls macht er sich zumindest einer **„fahrlässigen Abgabenverkürzung“** schuldig. Es kommt somit zu einer echten Doppelbesteuerung: Es wird sowohl die ausländische Umsatzsteuer als auch die österreichische Erwerbssteuer zu zahlen sein.

Bezieht der Verein die Waren für sein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen und verwendet er richtigerweise seine UID-Nummer gegenüber dem Lieferanten, dann spielt sich die Erwerbsbesteuerung nur auf dem Papier ab: Der Verein führt einerseits die **Erwerbssteuer in seiner Umsatzsteuervoranmeldung** an und andererseits auch die sogenannte **„Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb“** in gleicher Höhe. Der zu zahlende Betrag und jener, den der Verein vom Finanzamt zurückbekommt, ergeben den

Saldo von EUR 0.

Falls der Verein **weder im vergangenen noch im laufenden Jahr die Erwerbsschwelle von EUR 11.000,00 überschritten** hat, dann kann der Verein dennoch eine UID-Nummer beantragen. Dann passiert dasselbe, wie oben beschrieben: Der ausländische Lieferant fakturiert ohne ausländische Umsatzsteuer und der Verein ist verpflichtet, die österreichische Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb zu zahlen bzw. diese (wenn er umsatzsteuerlicher Unternehmer ist) mit der Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb zu verrechnen. In diesem Fall (die **Erwerbsschwelle wird nicht überschritten**) handelt es sich somit um ein **Wahlrecht**, das der Verein ausüben kann. Die Ausübung dieses Wahlrechts kann dann **sinnvoll** sein, **wenn die ausländische Umsatzsteuer niedriger ist als die österreichische Umsatzsteuer**. Es ist dabei jedoch zusätzlich zu bedenken, dass im Falle der Ausübung dieses Wahlrechts der Verein für die kommenden beiden Jahre Erwerbssteuer an das Finanzamt zahlen muss und zwar auch dann, wenn er die Erwerbsschwelle nicht überschreiten sollte.

Kann Steuerhinterziehung den Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefährden?

Ein gemeinnütziger Sportverein hat verabsäumt, die sogenannte „Abzugssteuer“ für ausländische Spieler an das Finanzamt abzuführen. Dabei handelt es sich um eine quasi-Einkommensteuer für Ausländer, die in Österreich tätig werden. Da das Finanzamt auf diese keinen Zugriff hat, sind nicht die ausländischen Spieler, sondern ist der österreichische Verein verpflichtet, die Abzugssteuer an das Finanzamt abzuführen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass auf diese Weise über mehrere Jahre eine Abzugssteuer von in Summe EUR 64.000 nicht entrichtet wurde. Weiters stellte das Finanzamt fest, dass im Übrigen die steuerlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit erfüllt wurden. Es gab zwar Mängel bei der Buchführung, diese waren aber nicht so gravierend, sodass das Finanzamt entschied, dass es sich bei der nicht entrichteten Abzugssteuer um eine **„fahrlässige Abgabenverkürzung“ bzw. einer „Abgabenhinterziehung“** handelt. Aufgrund des **hohen involvierten Betrags** und der Tatsache,

dass über mehrere Jahre die Abzugssteuer nicht entrichtet wurde, wurde der **Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit aberkannt** und daher auch **sämtliche Sponsoreneinnahmen** (die andernfalls umsatzsteuerfrei wären) **der Umsatzsteuer unterzogen**. Nur in jenen Jahren, in denen die nicht entrichtete Abzugssteuer im Verhältnis zur Umsatzsteuer verhältnismäßig gering war, wurde die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht aberkannt und somit auch keine Umsatzsteuer festgesetzt.

In weiterer Folge reichte der Sportverein eine Beschwerde ein. Die Entscheidung des Finanzamts wurde von der nächsten Instanz, dem Bundesfinanzgericht (BFG) bestätigt. In weiterer Folge langte die Sache beim **Verwaltungsgerichtshof** ein und dieser entschied im September 2017 wie folgt:

Die Rechtsfolgen einer Abgabenhinterziehung werden im Finanzstrafgesetz angeführt. Dort ist keine Rede davon, dass auch bei einer hohen Abgabenhinterziehung die Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit möglich wäre. **Da der Verein im Übrigen die Vorschriften hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit eingehalten hatte, berechtigt eine verhältnismäßig hohe Abgabenhinterziehung nicht dazu, den Gemeinnützigkeitsstatus abzuerkennen**. Nur dann, wenn die Abgabenhinterziehung ein in den Statuten angeführter eigenständiger Vereinszweck wäre (eine absurde Vorstellung), wäre die Aberkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich und gerechtfertigt.

Zusammenfassung: Ein Verein, der Steuern hinterzieht, verliert allein deswegen noch nicht den Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit!

Es gibt „Spendensammelorganisationen“ und „Mittelbeschaffungsorganisationen“ – was ist der Unterschied?

Als „**Spendensammelorganisationen**“ werden jene Organisationen bezeichnet, die den Vereinszweck nicht selbst umsetzen, sondern „**nur**“ **Spenden sammeln und diese an Organisationen weiterleiten, die ihrerseits den begünstigten Zweck erfüllen**.

Im Jahr 2009 wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden auf bestimmte mildtätige Organisationen sowie solche, die im Bereich der Entwicklungshilfe sowie in der Katastrophenhilfe tätig sind, ausgeweitet. Dabei stand man vor dem Problem, dass große und bekannte Vereine, die auf diesem Gebiet tätig sind (zum Beispiel „Licht ins Dunkel“) von der Spendenbegünstigung ausgeschlossen wären – sie erfüllen nicht das **Gebot der steuerlichen „Unmittelbarkeit“** und galten daher steuerlich nicht als gemeinnützig. Da es aber für die Bevölkerung absolut unverständlich wäre, warum gerade Organisationen wie „Licht ins Dunkel“ nicht spendenbegünstigt sein sollten, wurde eine eigene Kategorie für diese Organisationen geschaffen. Obwohl sie als nicht steuerlich gemeinnützig gelten, können sie jedoch unter der Voraussetzung, dass sie **bestimmte Formulierungen in ihre Statuten aufnehmen, dennoch als spendenbegünstigt anerkannt** werden. Erforderlich ist weiters, dass sie ihre **gesammelten Spenden ausschließlich an andere spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten**.

Mit dem Gemeinnützigkeitspaket 2015, welches mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, wurden die strengen Vorschriften hinsichtlich der unmittelbaren Zweckverfolgung etwas aufgeweicht. Eine Organisation verliert nun nicht nur deshalb, weil sie Mittel unter bestimmten Voraussetzungen weiterleitet, den Status der steuerlichen Begünstigung. Und zwar auch dann nicht, wenn sie ausschließlich Mittel einsammelt und diese weiterleitet. Dabei **muss die empfangende Organisation selbst spendenbegünstigt sein, beide Organisationen müssen zumindest einen übereinstimmenden Organisationszweck aufweisen** und zusätzlich muss die **Weiterleitung der Geldmittel mit einer entsprechenden Widmung** erfolgen. Diese „Mittelbeschaffungsorganisationen“ können auch spendenbegünstigt sein.

Beide Kategorien, nämlich Spendensammelorganisationen und Mittelbeschaffungsorganisationen, stehen unabhängig voneinander zur Verfügung. Da **Mittelbeschaffungsorganisationen als steuerlich begünstigt** gelten, können sie neben der **Spendenbegünstigung** auch die **übrigen steuerlichen Vorteile von gemeinnützigen bzw. mildtätigen Organisationen** geltend machen. Als Vorteile sind bei-

spielsweise zu nennen: der Körperschaftsteuerfreibetrag von EUR 10.000 pro Jahr mit der Möglichkeit, diesen über mehrere Jahre zu akkumulieren, die „Liebhabereivermutungs“ für unentbehrliche Hilfsbetriebe, die Begünstigungen für kleine Vereinsfeste, Auktionen, Flohmärkte, Charity-Veranstaltungen etc. Und zusätzlich haben Mittelbeschaffungsorganisationen natürlich auch die Möglichkeit, ihren Zweck zusätzlich zur Mittelbeschaffung und -weiterleitung auch selbst umzusetzen. Die Entscheidung wird daher aus heutiger Sicht jedenfalls zugunsten von Mittelbeschaffungsorganisationen ausfallen.

Termine für Vereinspraktiker Seminare bei ARS

11. März 2019: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

2. April 2019: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH
& Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<http://www.h-i-p.at>